

PROJEKT\TEAM

PROJEKTENTWICKLUNG \ KONZEPTION \ MANAGEMENT

ALLGEMEINE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN (AAB) – STAND 15.11.2016

1. DIE ANMELDUNG:

Die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich und unwiderruflich. Mit Abgabe dieser anerkennt der Aussteller die gegenständlichen Bedingungen.

Streichungen, Ergänzungen und Vorbehalte in der Anmeldung gelten als nicht beigesetzt und werden auch durch Annahme der Anmeldung nicht anerkannt.

Die Standflächen sind vom Aussteller während der gesamten Veranstaltungsdauer besetzt zu halten. Eine frühzeitige Räumung und der Abbau vor Beendigung einer Ausstellung bzw.

Veranstaltung ist untersagt. Verstößt der Aussteller gegen diese Verpflichtungen, vereinbaren die Vertragspartner eine Konventionalstrafe, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt, in der Höhe der Vertragssumme.

2. WIDERRUF / WEGFALL DER ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.

Bei berechtigten Reklamationen oder Beanstandungen bezüglich der angebotenen Waren oder der Arbeitsweise eines Ausstellers ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen und erforderlichenfalls die Zulassung zu widerrufen.

Im Falle des Widerrufs der Zulassung ist der Veranstalter auch berechtigt, gegebenenfalls bereits mit dem Aussteller geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen wegen Wegfalls wesentlicher Vertragsvoraussetzungen zu stornieren.

Der Veranstalter ist auch zum Widerruf der Zulassung berechtigt, wenn sich der Aussteller nach zweimaliger Mahnung weiterhin im Zahlungsverzug befindet. Im Falle des Widerrufs der Zulassung vor Veranstaltungsbeginn hat der Aussteller dem Veranstalter 50% der Miete als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Schadensersatzforderungen in dem Fall, dass die Standfläche nicht anderweitig vermietet werden kann, bleiben vorbehalten.

Im Fall des Widerrufs der Zulassung ab 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn sind die volle Standgebühr sowie alle entstandenen Kosten vom Aussteller zu erstatten.

Der Veranstalter ist ebenfalls berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die bereits getätigte Zahlung einzubehalten, wenn ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren gegen den Aussteller eröffnet wurde oder droht oder wenn Forderungen aus früheren Verträgen vom Aussteller nicht beglichen worden sind und der Veranstalter gezwungen ist, die Standfläche neu zu vermieten.

3. RÜCKTRITT / STORNIERUNG DER ANMELDUNG:

Nach verbindlicher Anmeldung kann ein Rücktritt des Ausstellers nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Veranstalters erfolgen.

Stornogebühr/Rücktritt bis 4 Monate vor Veranstaltungstermin – keine Stornogebühr

Stornogebühr/Rücktritt ab 4 Monate vor Veranstaltungstermin – 25 % der Mietkosten

Stornogebühr/Rücktritt ab 3 Monate vor Veranstaltungstermin – 50 % der Mietkosten

Stornogebühr/Rücktritt ab 2 Monate vor Veranstaltungstermin – 100 % der Mietkosten

Der Veranstalter ist berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Platz zu verlegen oder eine Dekoration vorzunehmen. Neben der vollen Standgebühr und den entstandenen Kosten hat der Aussteller auch die gegebenenfalls entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Platzes zu tragen.

4. ANNAHME DER ANMELDUNG – PLATZZUTEILUNG:

Über die Zulassung des Ausstellers und der jeweiligen Ausstellungsgüter entscheidet das PROJEKT\TEAM. Die Anmeldung wird erst durch schriftliche Bestätigung des Veranstalters verbindlich. Der Veranstalter ist berechtigt – und zwar auch dann, wenn eine bestimmte Lage oder ein bestimmtes Ausmaß vereinbart wurde – dem Aussteller einen anderen Platz

Veranstaltungsort: Burgareal A-4982 Oberberg am Inn

Veranstalter und Vertragspartner:

PROJEKT\TEAM: Der Partnerverbund des KUNST\TEAM® A - 4864 Attersee Palmsdorf 37

ZVR: 635710947 / UID: ATU 435 38 800

Tel. : + 43 (0) 676 6374618

projektteam@aon.at

www.burg-obenberg.at/Genusswelt

PROJEKT\TEAM

PROJEKTENTWICKLUNG \ KONZEPTION \ MANAGEMENT

zuzuweisen. Ausmaß und Lage des Ausstellungsplatzes abzuändern oder bauliche Veränderungen durchzuführen. Kann über einen vereinbarten Platz überhaupt nicht verfügt werden, so hat der Aussteller lediglich Anspruch auf Rückersatz der bezahlten Standmiete. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Nach erfolgter Anmeldung ist eine À-Conto-Zahlung in Höhe von netto € 400,- zu leisten. Die Bezahlung der Gesamtfaktura hat bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung durch den Aussteller kann der Veranstalter den Bezug der Standfläche verweigern. Bei Zahlungsverzug werden 10 % p.a. Verzugszinsen vereinbart.

6. STANDGESTALTUNG – AUFBAU – ABBAU – WERBUNG:

Aufbau, Abbau und Gestaltung der Standfläche auf dem zugeteilten Platz ist Angelegenheit des Ausstellers. Die Gestaltung der Stände sowie deren Abgrenzungen hat nach Anweisung des Veranstalters aufgrund der mit der Zuteilung übergebenen Pläne zu erfolgen. Ebenso die Standpräsentation und Gestaltung entsprechend der allgemeinen, vom Veranstalter vorgegebenen Richtlinien (ansprechende „Shop-Optik“ des Standes).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Befestigung von Gegenständen an den Wänden, Türen, Fenstern und Böden etc. durch Nageln, Schrauben, Kleben etc. nicht gestattet ist. Beim Verschieben von Tischen und Bänken ist auf die Schonung der teils historischen Bodenbeläge zu achten. Entsprechende Schutzunterlagen sind ggf. anzubringen, ist der Schutz der Böden nicht gegeben, kann die Verwendung dieser Gegenstände vom Veranstalter untersagt werden.

Werbung bzw. das Verteilen von Werbematerial außerhalb des Ausstellungsplatzes ist nicht gestattet.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand des Ausstellungsplatzes wieder herzustellen. Schäden, die der Aussteller bzw. seine Beschäftigten oder Besucher verursachen, sind vom Aussteller zu ersetzen.

Die Standfläche muss bis spätestens 6 Stunden vor dem offiziellen, vom Veranstalter bekannt gegebenen Veranstaltungsbeginn bezogen sein. Ist der Platz bis zu diesem Termin vom Aussteller nicht belegt, so hat der Veranstalter das Recht, über den Platz anderweitig zu verfügen, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der Platzmiete aufrecht bleibt. Die vom Veranstalter bekannt gegebenen Auf- und Abbauzeiten sind einzuhalten.

Bei nicht fristgerechtem Abbau ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Fläche auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchzuführen.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Die Aussteller sind zu Werbemaßnahmen im Inneren des Mietgegenstandes berechtigt. Darüber hinaus sind Werbemaßnahmen jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial (Flugblätter, Prospekte etc.) verboten.

Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

7. SONDERWÜNSCHE:

Zusatzwünsche laut Angebotsliste sind gegen Entrichtung von Nutzungsgebühren möglich. Elektrische Anlagen sowie Installationen müssen den Vorschriften entsprechen. Installationen dürfen nur nach Genehmigung des zuständigen Elektrikers durchgeführt werden.

8. REINIGUNG, BEWACHUNG, VERSICHERUNG:

Die Reinigung der allgemeinen Flächen wird vom Veranstalter durchgeführt. Die Reinigung der Standflächen ist vom Aussteller durchzuführen.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände und Ausrüstungen, auch nicht für die von den Ausstellern, ihren Beauftragten, Angestellten oder Besuchern abgestellten Fahrzeuge. Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden jedweder Art, die im Zuge der Vorbereitung,

PROJEKT\TEAM

PROJEKTENTWICKLUNG \ KONZEPTION \ MANAGEMENT

Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung selbst, dessen Bediensteten oder Beauftragten, Besuchern oder dritten Personen, aus welchen Gründen immer, entstanden sind.

Der Aussteller haftet für die durch ihn, seine Bediensteten, Angestellten, Beauftragten oder seine Besucher verursachten Schäden jeder Art, wobei er den Veranstalter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat. **Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind beim Veranstalter sofort an Ort und Stelle schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls sie als verwirkt gelten.**

9. AUSSTELLUNGSTERMIN – AUSSTELLUNGSORT:

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik oder politischen Ereignissen nicht durchgeführt werden, so kann der Veranstalter vom Aussteller dennoch 25% der Mietkosten als Kostenentschädigung verlangen, sofern die Durchführung der Veranstaltung nicht zu vertreten ist. Wird der Veranstaltungstermin aus wirtschaftlichen Gründen verschoben, verlängert, verkürzt oder der Veranstaltungsort verlegt, haben die Aussteller in diesen Fällen keinen Anspruch auf Schadenersatz und/oder kein Recht auf Rücktritt.

10. WARENVERKAUF:

Das Entgegennehmen von Bestellungen bzw. der Verkauf von Waren ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich. Verstöße gegen Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb berechtigen den Veranstalter, den Platz sofort zu schließen.

11. AUSSCHANK / ABGABE VON NAHRUNGS- UND GENUSSMITTEL:

Jede beabsichtigte Verköstigung sowie die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln an den Ständen ist beim Veranstalter zur Genehmigung anzumelden.

Eventuell von den Behörden geforderte Steuern und Abgaben für den Ausschank und die Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln trägt der Aussteller.

12. SONDERVERANSTALTUNGEN:

Sonderveranstaltungen, Vorführungen in Bild und Ton etc. auf den Plätzen oder sonst im Veranstaltungsgelände dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters durchgeführt werden. Genehmigte Sonderveranstaltungen oder Vorführungen sind so durchzuführen, dass keine Belästigung durch Lärm, Staub, Abgase etc. verursacht oder der sonstige Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigt wird. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften kann der Veranstalter die Schließung des Platzes durchführen.

13. PFANDRECHT:

Dem Veranstalter wird für fällige und berechtigte Forderungen gegen den Aussteller das Pfandrecht an allen vom Aussteller in das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenständen aller Art eingeräumt. Der Veranstalter ist berechtigt, die Pfandgegenstände zurück-zubehalten und auf Kosten und Gefahr des Ausstellers einzulagern.

14. ABÄNDERUNGEN, NEBENABREDEN:

Mündliche Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, wie mündliche Nebenabreden und Zusagen über vom Veranstalter zu erbringende Leistungen, die nicht in den Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen aufscheinen, sowie Auskünfte bzw. Zusagen über zu erwartende Besucherzahlen und Geschäftserfolg sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

15. FILMEN UND FOTOGRAFIEREN:

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Veranstaltungsgelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsständen und ausgestellten Waren, die eigenen ausgenommen, anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

Veranstaltungsort: Burgareal A-4982 Oberberg am Inn

Veranstalter und Vertragspartner:

PROJEKT\TEAM: Der Partnerverbund des KUNST\TEAM® A - 4864 Attersee Palmsdorf 37

ZVR: 635710947 / UID: ATU 435 38 800

Tel. : + 43 (0) 676 6374618

projektteam@aon.at

www.burg-obenberg.at/Genusswelt

PROJEKT\TEAM

PROJEKTENTWICKLUNG \ KONZEPTION \ MANAGEMENT

16. DATENSCHUTZ:

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten vom Veranstalter automationsunterstützt verarbeitet und elektronisch übermittelt werden dürfen.

17. VERLETZUNG DER AAB, GESETZESVERLETZUNGEN:

Nichtbeachtung oder Verstöße gegen die AAB wie auch Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den Platz sofort zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Dies geschieht auf eigene Kosten und Gefahr des Ausstellers.

Den Anordnungen und Weisungen der Veranstaltungsleitung ist vom Aussteller unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt auch für den Parkplatz im Veranstaltungsgelände.

Im Falle einer Vertragsverletzung (z. B. verspätete Erfüllung) hat der Veranstalter das Recht, entweder eine Konventionalstrafe in der Höhe der Vertragssumme oder den ihm tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen. Diese Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

18. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN, GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT:

Erfüllungsort ist der jeweilige Standort der Veranstaltung. Gerichtsstand für beide Vertragspartner die Stadt Salzburg.

Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der AAB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die vorliegenden AAB gelten auch für alle anderen im Rahmen der Veranstaltungsteilnahme zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter abgeschlossenen Vereinbarungen. Mitteilungen können an die vom Aussteller zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam gerichtet werden.